



**Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in
Bayern
(Rechnungsprüfungsamtgesetz - RPrAG)**

Vom 17. Dezember 1974

(KABI 1975 S. 4)

Zuletzt geändert durch KG vom 01.12.2022 (KABI 2023, S. 10)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Errichtung des RPrA

Es wird ein Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit dem Sitz in München errichtet.

§ 2 Sachliche Unabhängigkeit

¹Das Rechnungsprüfungsamt ist eine unabhängige und nur den kirchlichen Gesetzen unterworfenen Prüfungsbehörde; es unterliegt in Wahrnehmung seiner Prüfungstätigkeit nicht der Prüfung durch Dritte. ²Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

§ 3 Selbständigkeit; Recht auf Auskünfte

(1) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit seinen Prüfungsaufgaben verbundenen Schriftwechsel selbständig.

(2) Es verkehrt mit den von der Prüfung betroffenen Stellen unmittelbar.

(3) ¹Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von allen kirchlichen Rechtsträgern und Stellen die erforderlichen Auskünfte sowie innerhalb einer angemessenen Frist die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Vorlage von Akten, Büchern und sonstigen Unterlagen zu verlangen. ²Für die Beauftragten des Rechnungsprüfungsamtes gilt dies entsprechend. ³Die Auskunftspflicht nach den Sätzen 1 und 2 besteht auch, soweit hierfür in anderen Bestimmungen eine besondere Rechtsvorschrift gefordert wird, und umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf und Verwendung im Rahmen der Prüfung.

Abschnitt II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

§ 4 Allgemeine Grundsätze, Prüfungsgebiete, Prüfungsaufträge, Beratung

(1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt überwacht die gesamte Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. ²Es ist Abschluss- und Bilanzprüfer nach kirchlichem Recht.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung unter Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu prüfen und dabei auch darauf zu achten, dass die der Kirche anvertrauten Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt hat die Aufgabe, folgende kirchliche Rechtsträger einschließlich ihrer Einrichtungen, Dienste und Verbände zu prüfen:

1. Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
2. Gesamtkirchengemeinden und die in ihnen zusammengefassten Kirchengemeinden,
3. Dekanatsbezirke und
4. Kirchliche Zweckverbände.

Diese kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt durchführen zu lassen.

(4) ¹Das Rechnungsprüfungsamt kann in Kirchengemeinden, die keiner Gesamtkirchengemeinde angehören, außerordentliche und besondere Prüfungen sowie Organisationsprüfungen vornehmen. ²Es kann ferner sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kirchlichen Aufsicht unterliegen, sowie kirchliche Stiftungen und Anstalten prüfen.

(5) ¹Das Rechnungsprüfungsamt kann kirchliche Einrichtungen und Dienste, Vereine, Anstalten und Stiftungen, auf die sich der Prüfungsauftrag nicht schon nach Absätzen 3 und 4 erstreckt, prüfen, soweit diese die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt übertragen und das Rechnungsprüfungsamt der Übertragung zustimmt. ²Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes nach dem Anerkennungs- und Zuwendungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 4a Weitere Aufgaben

(1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt ist ferner berechtigt, bei Zuwendungsempfängern der in § 4 Abs. 3 und 4 genannten kirchlichen Rechtsträger zu prüfen. ²Die kirchlichen Rechtsträger, die Zuwendungen leisten, haben für die Wahrung der Prüfungsrechte Sorge zu tragen. ³Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung oder auf die vorschriftsmäßige Abführung. ⁴Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zuwendungsempfängers erstrecken, soweit es das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfung für notwendig hält.

(2) Kirchliche Rechtsträger nach § 4 Abs. 3 und 4, die kirchliche Aufgaben oder kirchliches Vermögen auf Dritte übertragen, die nicht Zuwendungsempfänger sind, sollen dafür Sorge tragen, dass das Rechnungsprüfungsamt insoweit auch bei diesen Dritten prüfen kann.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann auf Ersuchen von Landeskirchenrat, Landessynode oder Landessynodalausschuss weitere Prüfungsaufträge annehmen.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt ferner die Beratung in Fragen, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung oder Organisation betreffen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt nimmt ferner die ihm durch andere Kirchengesetze zugewiesenen Aufgaben wahr.

(6) ¹Das Rechnungsprüfungsamt kann die Übernahme von Aufgaben außerhalb von § 4 Abs. 3 und 4 von einer Erstattung der Personal- und Sachkosten abhängig machen. ²Es kann mit kirchlichen Prüfungseinrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Kirchengesetzes Vereinbarungen über gemeinsame Prüfungen oder sonstige Fragen der Prüfung treffen.

§ 5 Einzelne Prüfungshandlungen, Verfahrensgrundsatz

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben prüft das Rechnungsprüfungsamt insbesondere die Haushalts- und Buchführung sowie die Rechnungslegung der in §§ 4 und 4a genannten Rechtsträger und Stellen einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorgänge.

(2) Zu den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes gehören ferner:

- a) regelmäßige Kassen- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen,
- b) unvermutete Kassen- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen,
- c) Organisationsprüfungen.

(3) ¹Das Rechnungsprüfungsamt prüft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Prüfung in eigenem Ermessen und bestimmt Zeit, Art und Umfang der Prüfung. ²Die Prüfungen sollen zeit- und nach Möglichkeit ortsnah durchgeführt werden; sie können auch begleitend erfolgen. ³Das Rechnungsprüfungsamt kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen.

(4) ¹Das Rechnungsprüfungsamt kann in besonderen Fällen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen. ²Das Rechnungsprüfungsamt kann im Rahmen der Haushaltsmittel Prüfungen von Dritten durchführen lassen.

§ 6 Prüfungsausschuss der Landessynode

Der Prüfungsausschuss der Landessynode nach Art. 86 Abs. 2 Kirchenverfassung bedient sich bei der ihm obliegenden jährlichen Rechnungsprüfung der Allgemeinen Kirchenkasse in der Regel des Rechnungsprüfungsamtes; das Recht, eigene Prüfungshandlungen vorzunehmen, bleibt davon unberührt.

§ 7 Informationspflicht bei Unregelmäßigkeiten

Besteht bei kirchlichen Rechtsträgern und Stellen, für deren Rechnungsprüfung das Rechnungsprüfungsamt zuständig ist, Verdacht einer Unregelmäßigkeit, so ist das Rechnungsprüfungsamt durch den verantwortlichen Leiter unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 Gutachten, Vorschlagsrecht

(1) ¹Vor dem Erlass allgemeiner Vorschriften, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung berühren, ist dem Rechnungsprüfungsamt Gelegenheit zu geben, sich gutachtlich zu äußern. ²Das Rechnungsprüfungsamt ist auch befugt, von sich aus Vorschläge zur Verbesserung der kirchlichen

Haushalts- und Wirtschaftsführung oder Organisation zu machen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben zuzuleiten, die die Haushalts- und Wirtschaftsführung betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von Bedeutung sind.

Abschnitt III. Organisation

§ 9 Personalbesetzung, personelle Unabhängigkeit

(1) ¹Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus dem Leiter, seinem Stellvertreter und der erforderlichen Anzahl von Prüfern, die Kirchenbeamte sein sollen. ²Der Leiter und sein Stellvertreter müssen Kirchenbeamte auf Lebenszeit sein.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt gehören weitere Mitarbeiter als Prüfungsassistenzen oder Verwaltungskräfte an.

(3) ¹Der Leiter und sein Stellvertreter werden vom Landesbischof mit Zustimmung des Landessynodalausschusses bestellt und abberufen. ²Die Abberufung des Leiters bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landessynodalausschusses.

(4) ¹Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes vom Landesbischof bestellt und abberufen. ²Erfolgt die Abberufung nicht auf eigenen Antrag, bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Landessynodalausschusses.

(5) Die in Absatz 2 genannten Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rechnungsprüfungsamt angestellt.

(6) ¹Dienstherr bzw. Anstellungsträger für alle Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes ist die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern. ²Die Personalverwaltung erfolgt durch das Landeskirchenamt, soweit diese nicht im Rechnungsprüfungsamt selbst wahrgenommen wird.

§ 10 Unvereinbare Mitarbeit in kirchlichen Gremien

Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen der Landessynode, einer Dekanatssynode und einer Gesamtkirchenverwaltung nicht angehören.

§ 11 Voraussetzungen für den Prüfungsdienst

(1) ¹Zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes kann nur berufen werden, wer über die erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen und juristischen Kenntnisse sowie über die notwendige Verwaltungserfahrung verfügt. ²Er oder sein Stellvertreter muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Prüfer sollen die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Haushalts- und Wirtschaftsführung, Kenntnisse der Informationstechnologie sowie die notwendige Verwaltungserfahrung haben.

§ 12 Dienstobliegenheiten des Leiters

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht und die Pflicht, allen kirchenleitenden Organen über wichtige Angelegenheiten seiner Tätigkeit zu berichten.

(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes legt der Landessynode jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der bei den einzelnen Rechtsträgern durchgeführten Prüfungen vor und ist dieser zur Auskunftserteilung verpflichtet (Art. 86 Abs. 3 und 4 Kirchenverfassung).

(3) ¹Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen. ²Er wird von einem stellvertretenden Leiter vertreten; im Übrigen wird die Stellvertretung durch die Geschäftsverteilung geregelt.

(4) Die Dienstaufsicht über den Leiter führt der Landesbischof.

§ 13 Eigenverantwortlichkeit, Rechte und Pflichten der Prüfer

(1) ¹Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in dem ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Bereich in eigener Verantwortung, soweit sich der Leiter nicht durch Festlegung im Voraus die Mitwirkung vorbehalten hat. ²Sie haben bei der Ausübung ihres Dienstes die allgemeinen Berufspflichten für Prüfer zu beachten. ³Die Verteilung der Prüfungsgebiete soll für jedes neue Kalenderjahr überprüft werden.

(2) Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen von den durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen und Urteilen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gebrauch machen.

(3) Die Mitarbeiter unterstehen der Dienstaufsicht des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes.

(4) Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht in einer Prüfung tätig werden, wenn Gründe für eine mögliche Befangenheit im Hinblick auf den Prüfungsgegenstand vorliegen.

(5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Regelungen, die zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlich sind, zu schaffen sowie ihre Anwendung zu überwachen, durchzusetzen und zu dokumentieren.

§ 14 Haushalt, Stellenplan

(1) ¹Das Budget des Rechnungsprüfungsamtes wird in einem vom Rechnungsprüfungsamt aufgestellten Abschnitt des landeskirchlichen Haushaltsplanes zusammengefasst. ²Dieser Abschnitt einschließlich des Stellenplans wird vom Rechnungsprüfungsamt bewirtschaftet.

(2) Weicht der vom Landeskirchenrat beschlossene Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Rechnungsprüfungsamtes ohne dessen Zustimmung ab, so sind die Teile besonders kenntlich zu machen, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist und die ursprünglichen Voranschläge des Rechnungsprüfungsamtes beizufügen.

(3) Die Rechnungslegung für den Haushaltsabschnitt des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Prüfungsausschuss der Landessynode geprüft; über die Entlastung entscheidet die Landessynode.

Abschnitt IV. Abwicklung des Prüfungsverfahrens[1]

§ 15 Prüfungsgespräch und Prüfungsbericht

(1) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Prüfungsergebnis nach einem Prüfungsgespräch oder nachdem es anderweitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat im Prüfungsbericht zusammen.

(2) ¹Die Berichte werden vom Rechnungsprüfungsamt den geprüften kirchlichen Rechtsträgern und Stellen zur Kenntnis- bzw. Stellungnahme zugeleitet. ²Die jeweils aufsichtsführende Stelle erhält eine Ausfertigung des Berichts. ³Das gesetzliche Vertretungsorgan des geprüften Rechtsträgers bzw. der geprüften Stelle leitet seine Stellungnahme zum Prüfungsbericht an das Rechnungsprüfungsamt. ⁴Das Rechnungsprüfungsamt beantwortet die Stellungnahme der geprüften Rechtsträger bzw. Stellen. ⁵Die jeweils aufsichtsführende Stelle erhält je eine Ausfertigung der Stellungnahmen der geprüften Rechtsträger bzw. Stellen und des Rechnungsprüfungsamtes.

(3) ¹Sofern das Rechnungsprüfungsamt einer Stellungnahme nach erneuter Prüfung des Sachverhalts nicht zustimmt, hat es seine Bedenken der jeweils zuständigen aufsichtsführenden Stelle unbeschadet

§ 12 Abs. 1 bzw. in den Fällen des § 4 Abs. 6 dem beauftragenden kirchenleitenden Organ vorzutragen. ²Die aufsichtsführende Stelle entscheidet abschließend.

(4) Bei Rechtsträgern, die kirchliche Zuschüsse erhalten oder der kirchlichen Aufsicht oder Anerkennung unterliegen, wird dem Zuschussgeber oder der für die Aufsicht oder Anerkennung zuständigen Stelle eine Abschrift des Prüfungsberichts zugeleitet.

§ 16 Prüfung der Allgemeinen Kirchenkasse

(1) ¹Hat der Prüfungsausschuss der Landessynode das Rechnungsprüfungsamt mit der Durchführung der Prüfung der Allgemeinen Kirchenkasse beauftragt (Art. 86 Abs. 2 Satz 2 Kirchenverfassung), leitet das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die durchgeführte Prüfung dem Landeskirchenrat und dem Prüfungsausschuss der Landessynode zu. ²Der Landeskirchenrat hat Einwendungen zu den Prüfungsfeststellungen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Prüfungsausschuss der Landessynode vorzulegen. ³Sofern der Prüfungsausschuss der Landessynode diesen Einwendungen des Landeskirchenrates nicht zustimmt, hat er seine Bedenken der Landessynode vorzutragen.

(2) ¹Die Landessynode beschließt die Entlastung des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes; sind mit der Entlastung Einschränkungen erteilt oder Auflagen verbunden, so überwacht der Prüfungsausschuss der Landessynode bzw. in seinem Auftrag das Rechnungsprüfungsamt ihre Erledigung. ²Die Landessynode kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einen Termin bestimmen, zu dem ihr der Landeskirchenrat über die eingeleiteten Maßnahmen zu berichten hat. ³Soweit Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg geführt haben, kann der Prüfungsausschuss der Landessynode die Sachverhalte wieder aufgreifen.

Abschnitt V. Schlussbestimmung

§ 17 Inkrafttreten¹

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

¹ Fassung gemäß KG vom 10.12.2022 (KABl 2023 S. 10), in Kraft mit Wirkung vom 1.1.2023.